

Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Soziales (GS5)

R I C H T L I N I E N

Wir im Alter

Betreuung für intellektuell und mehrfach
behinderte Menschen im Alter

Inhaltsverzeichnis

<i>RICHTLINIEN</i>	1
1. Allgemeines	3
1.1. Ziele	3
1.2. Zielgruppe.....	3
1.3. Grundsätze für die Führung von Einrichtungen.....	3
1.4. Betreuungs- und PflegekonzeptRechtsgrundlagen.....	4
1.5. Rechtsgrundlagen	
1.6.. Einteilung nach „Formen der Betreuung“ und „Arten der Einrichtungen“	4
2. Regelungen der Betreuung	5
2.1. Aufnahme von Bewohnern	5
2.2. Betreuungsvertrag und Hausordnung.....	5
2.3. Beendigung einer Betreuung.....	5
2.4. Leistungen im Rahmen der Pflege und Betreuung	5
2.4.1. Unterkunft und Ausstattung:.....	6
2.4.2. Pädagogische Angebote und Angebote der Pflege und Betreuung	6
2.4.3. Leistungen im Zusammenhang mit physischen Grundbedürfnissen.....	6
2.4.4. Medizinisch-ärztliche Betreuung	6
2.4.5. Individueller Betreuungs/Pflegeplan.....	7
2.4.6. Therapien für Bewohner	7
2.4.7. Nachtdienst	7
2.4.8. Begleitdienste	7
2.5. Personal	7
2.5.1. Qualifikation.....	7
2.5.2. Leitung.....	7
2.5.3. Supervision für Betreuer	8
2.5.4. Fortbildung	8
2.5.5. Dienstbesprechung.....	8
2.5.6. Personalbedarf	8
2.6. Angehörige - Außenkontakte.....	8
2.7. Personenbezogene Dokumentation.....	8
2.7.1. Erhebungen bei Neuaufnahmen:.....	8
2.7.2. Verlaufsdokumentation:.....	9
2.7.3. Berichte.....	9
2.8. Einrichtungsspezifische Dokumentation.....	9
3. Regelungen für die unterschiedlichen Betreuungsformen	9
3.1. Seniorenbetreuung - Regulär	9
3.1.1. Zielgruppe.....	10
Ergänzend zu Punkt 1.2.:.....	10
3.1.2. Leistungsangebot	10
3.1.3. Personalbedarf noch offen	10
3.2. Seniorenbetreuung - Schwerstbehindert	10
3.2.1. Zielgruppe.....	10
Ergänzend zu Punkt 1.2.	10
3.2.2. Leistungsangebot.....	10
3.2.3. Personalbedarf	11
3.3. Seniorenbetreuung - Intensiv	11
3.3.1. Zielgruppe.....	11
Ergänzend zu Punkt 1.2.	11
3.3.2. Leistungsangebot.....	11
3.3.3. Feststellung des Bedarfs	11
3.3.4. Personalbedarf noch offen	11
4. Administration	12
4.1. Allgemeine Regelungen	12
4.1.1. Beginn einer Betreuung	12
4.1.2. Ende einer Betreuung.....	12
4.1.3. Standesmeldungen	12
4.1.4. Aufsicht und Kontrolle	12
4.2. Abgeltung von Leistungen.....	12
4.2.1. Leistungsabgeltung für Vollzeitbetreuung.....	12
4.2.2. Abwesenheit von Bewohnern	13
4.2.3. Verrechnungsmodalitäten	13
4.2.4. Kostenbeiträge von Bewohnern.....	13

1. Allgemeines

gelb: NEU

1.1. Ziele

Menschen mit besonderen Bedürfnissen soll durch eine entsprechende Betreuung die „Führung eines menschenwürdigen Lebens“ ermöglicht werden - § 1 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG).

Ziel ist, Menschen mit besonderen Bedürfnissen die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen.

Es soll gewährleistet werden, dass all jenen Bedürfnissen des Bewohners entsprochen wird, die Menschen im Alter mit ihrem Wohnen und ihrem Tagesablauf verbinden: nämlich einerseits Bedürfnisse nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität, aber auch nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen Kontakten und andererseits dem steigenden Pflegebedarf. Das Angebot umfasst Wohnen und Tagesstruktur in Einem.

1.2. Zielgruppe

Eine Betreuung nach den Bestimmungen des NÖ SHG und gemäß diesen Richtlinien wird für Personen gewährt,

- die gemäß § 24 NÖ SHG Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind und
- die wegen einer intellektuellen Behinderung – diese Behinderung kann auch in Verbindung mit einer Mehrfachbehinderung sein - ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können,
- die das 55. Lebensjahr erreicht haben,
- die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind,
- die der Vollzeitbetreuung bedürfen.

In der Folge wird in diesen Richtlinien der Begriff behinderter Mensch bzw. behinderte Person bzw. Bewohner verwendet. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtspezifischen Formen angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.3. Grundsätze für die Führung

- Der einzelne Betreuungsplatz soll weitest möglich das bieten, was anderen älteren Menschen die eigene Wohnung bietet. Das Angebot umfasst Wohnen und Tagesstruktur in Einem.
- Versorgungsleistungen (wie z.B. Kochen, Waschen, usw.) sollen soweit als möglich im Wahrnehmungshorizont des Bewohners erfolgen, damit er aktiv beitragen kann und es möglichst selten zu bloßer Fremdversorgung kommt.
- Pflege soll gemäß einem Pflegekonzept möglich sein
- Menschen mit einem so hohen und spezifischen Pflegebedarf, dass diesem nur durch eine ständige Verfügbarkeit von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften entsprochen werden kann, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn dies gemäß Pflegekonzept möglich ist.
- Die Betreuung und Pflege hat möglichst regional und gemeindenah zu erfolgen, sodass soziale Kontakte aufrechterhalten bzw. geschaffen und gepflegt werden können.
- Die Bewohner sollen die Möglichkeit der Mitsprache und möglichst umfangreichen Selbstbestimmung haben.
- Bei diesem Angebot stellt eine adäquate Tagesbetreuung bzw. Tagesstruktur einen zentralen Teil des Leistungsangebotes dar. Dabei ist altersbedingt ein Augenmerk auf die Erhaltung von Fähigkeiten und nicht unbedingt auf deren Weiterentwicklung zu legen.

1.4. Betreuungs- und Pflegekonzept

Das Betreuungs- und Pflegekonzept hat folgendes zu umfassen:

- Ganzheitliches Konzept (Leitbild, Menschenbild)
- Darstellung des Personenkreises, der betreut werden soll
- Qualitätssicherungssystem

dabei sind zumindest darzustellen:

- 1) Einschätzung des Unterstützungsbedarfs.
- 2) Wie erfolgt schriftliche Anordnung?
- 3) Wie erfolgt Anleitung und Unterweisung?
- 4) Wie erfolgt begleitende Kontrolle?

Nachvollziehbarkeit der Qualitätssicherung und des Delegationsprozesses (Einschätzung - Anordnung - Anleitung – begleitende Kontrollen) in der Organisation durch Beschreibung des Prozesses (z.B. in Standards, Konzepten) sind entsprechend der Gesetzgebung sicherzustellen.

1.5. Rechtsgrundlagen

Die Betreuung im Bereich der „Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl.9200
 - § 32 leg.cit. „Hilfe zur sozialen Eingliederung“, im Besonderen im Hinblick auf Abs. 2 – aktivierende Betreuung und Unterbringung in stationären Einrichtungen
 - § 33 leg. cit. „Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege“, im Besonderen im Hinblick auf Abs. 2 - Betreuung, Unterbringung und Pflege in stationären Einrichtungen
- NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.9200/8

1.6. Einteilung nach „Formen der Betreuung“ und „Arten der Einrichtungen“

Die Einteilung und Definition der unterschiedlichen Angebote kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfolgen, nämlich:

1. FORMEN DER BETREUUNG

(Die Formen der Betreuung beschreiben die Intensität der Betreuung aus der Sicht der einzelnen Person.)

In den vorliegenden Richtlinien werden folgende FORMEN DER VOLLZEITBETREUUNG unterschieden:

- REGULÄRBETREUUNG
- SCHWERSTBEHINDERTENBETREUUNG
- INTENSIVBETREUUNG

2. ARTEN DER EINRICHTUNGEN

(Die Arten der Einrichtung beschreiben Platzzahl, Strukturen und organisatorische Einheiten.)

In den vorliegenden Richtlinien werden folgende ARTEN VON EINRICHTUNGEN unterschieden:

Wohngemeinschaft	für 3 – 5 Personen
Wohngruppe	für 6 – 16 Personen
Wohnhaus	für 17 und mehr Personen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen sind in allen administrativen und offiziellen Belangen verbindliche Termini.

Rechtsgrundlage: § 2 ff NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

In den vorliegenden Richtlinien erfolgen die inhaltlichen Regelungen vorwiegend aus der Perspektive „FORM DER BETREUUNG“ und NICHT aus jener der „ART DER EINRICHTUNG“.

2. Regelungen der Betreuung

Sämtliche Formen der Betreuung müssen an jedem Tag des Jahres angeboten werden. Sperren sind nicht bzw. in Ausnahmefällen nur nach Rücksprache mit der Abteilung Soziales möglich. Der Rechts-träger hat dem Bewohner in diesen Fällen eine gleichwertige Ersatzbetreuung anzubieten.

2.1. Aufnahme von Bewohnern

Die Aufnahme eines Bewohners kann erst nach Zustimmung der Abteilung Soziales erfolgen.

Bei Personen, die noch keine Tagesbetreuung in Anspruch genommen haben, wird seitens der Abteilung Soziales geprüft, ob die Unterbringung in einem Pflegeheim möglich und sinnvoll ist. Dabei finden bisherige Lebensverhältnisse, wie z.B. Art der Tagesgestaltung, der Lebensführung und der Pflege von Kontakten zu anderen Menschen besondere Beachtung.

2.2. Betreuungsvertrag und Hausordnung

Gem. § 16 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung hat der Träger einer stationären Einrichtung mit jedem Bewohner einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

Im Betreuungsvertrag sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzulegen (siehe § 16 Abs.2 leg.cit.).

Weiters sind in Hausordnungen nähere Informationen für die Regelung des Zusammenlebens festzulegen (siehe § 16 Abs.4 leg.cit.).

2.3. Beendigung einer Betreuung

Grundsätzlich soll ein Bewohner möglichst lange in der vertrauten Einrichtung verbleiben können. Es gibt keine allgemein verbindliche Altersgrenze, mit deren Erreichen die Betreuung beendet werden müsste.

Jedoch können sich verändernde spezifische Betreuungs- und Pflegebedürfnisse die Beendigung einer bestimmten Betreuung zugunsten einer anderen Lösung erforderlich machen.

Wenn der Träger einer Einrichtung das Betreuungsverhältnis ohne Zustimmung des Bewohners gegen dessen Willen beenden möchte, dann ist vor der Beendigung das Einvernehmen mit der Abteilung Soziales herzustellen. Seitens der Abteilung Soziales ist in diesem Fall auch der Bewohner anzuhören.

Ein Betreuungsverhältnis kann jederzeit – unter Einhaltung der Kündigungsfristen - vom Bewohner selbst bzw. dessen Sachwalter beendet werden.

2.4. Leistungen im Rahmen der Pflege und Betreuung

Im Rahmen einer Betreuung werden folgende Leistungen unter Einbindung der Bewohner von Seiten der Einrichtung erbracht:

Die Betreuung ist täglich 24h das ganze Jahr hindurch anzubieten.

2.4.1. Unterkunft und Ausstattung:

Der Träger hat den beeinträchtigten Menschen Räumlichkeiten entsprechend der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung zur Verfügung zu stellen. Die Zimmer und Räume sind entsprechend dem Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners mit einer zweckmäßigen und funktionsfähigen Grundausstattung (Bett/Pflegebett, Kasten, Tisch, Sessel, etc.) zu versehen. Die Bewohner sollen bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes unterstützt werden.

2.4.2. Pädagogische Angebote und Angebote der Betreuung und Pflege:

Die pädagogischen Angebote sollen Beratung, Anleitung und Unterstützung in allen Belangen der Lebensführung und Alltagsgestaltung umfassen, wie z. B.: Förderung der Selbstkompetenz/Selbstständigkeit, Persönlichkeitsbildung, Anbahnen und Gestalten sozialer Kontakte, Gestaltung des persönlichen Tages-, Wochen und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Gestaltung des persönlichen Lebensraumes, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten, Krisenbewältigung, religiöse Begleitung etc.

Bei diesem Angebot stellt eine adäquate Tagesgestaltung bzw. Tagesstruktur einen zentralen Teil des Leistungsangebotes dar. Dabei ist altersbedingt ein Augenmerk auf die Erhaltung von Fähigkeiten und nicht unbedingt auf deren Weiterentwicklung zu legen.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf Grund ihres Alterungsprozesses ihren Arbeitsalltag nicht mehr bewältigen können und/oder wollen, haben die Möglichkeit dieses Angebot zu nutzen. Wesentliches Merkmal einer Senioren-Gruppe ist, dass der Leistungsgedanke in den Hintergrund tritt und vielmehr Rituale, die zur Unterstützung der räumlichen und zeitlichen Orientierung dienen, und Elemente der Biographiearbeit in die Begleitung einfließen.

Leistungen im Rahmen der Pflege und Betreuung:

- Angebot von persönlich befriedigenden und gesellschaftlich wichtigen Tätigkeiten, bei denen der Leistungsgedanke nicht mehr im Vordergrund steht,
- Angebot von Ritualen und Methoden, um die räumliche und zeitliche Orientierung so lange wie möglich zu erhalten,
- Unterstützung und erforderlichenfalls Übernahme der Pflege,
- Durchführung von Biographiearbeit,
- Erforderliche Pflege entsprechend dem Pflegekonzept;

Insbesondere ist dabei auf die altersspezifischen Bedürfnisse der Bewohner individuell einzugehen und sind dementsprechende pädagogische Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen im Rahmen der Betreuung durchzuführen.

2.4.3. Leistungen im Zusammenhang mit physischen Grundbedürfnissen

- Vollversorgung mit Kost und Quartier
Der Träger kann Bewohner, die hinreichend alltagskompetent sind und bei denen größere Selbstständigkeit angestrebt wird, die Verpflegung auch auf andere Weise als durch direktes Anbieten sicherstellen (z.B. durch Überlassung eines Geldbetrages für den Kauf einer Mahlzeit außerhalb der Einrichtung).
- Hygiene- und Pflegeartikel
Die Einrichtung hat den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln bereitzustellen.
- Anleiten, Unterstützen bzw. Durchführung der Körperpflege
- Unterstützende Maßnahmen hinsichtlich gesunder Lebensführung

2.4.4. Medizinisch-ärztliche Betreuung

Es muss sichergestellt sein, dass der Bewohner die erforderliche medizinisch-ärztliche Betreuung inklusive aller Versorgungsmaßnahmen erhält bzw. erhalten kann.

Bei Vorhandensein eines gesetzlichen Vertreters ist mit diesem ein Einvernehmen herzustellen. Konkrete Durchführungsmaßnahmen, wie z.B. Begleitung bei Arztbesuchen, können auch von diesem übernommen werden.

Von der Sozialversicherung des Bewohners nicht übernommene Kosten, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte bei Heilbehelfen, etc. sind grundsätzlich vom Bewohner zu tragen.

2.4.5. Individueller Betreuungsplan/Pflegeplan

Die gesamte Betreuungsarbeit ist individuell – soweit als möglich gemeinsam mit dem Bewohner - zu planen und regelmäßig zu reflektieren. Dazu ist es erforderlich, sowohl den Status quo zu dokumentieren als auch die individuellen Ziele zu formulieren und die konkreten Maßnahmen zu planen. Durch die laufende Dokumentation werden die Grundlagen für die Evaluierung des Betreuungsplanes geschaffen.

Ziel der Betreuungsplanung ist immer die größtmögliche Selbständigkeit des Bewohners (d.h. Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung).

Das Betreuungs- und Pflegekonzept hat die im Punkt 1.4. angeführten Punkte umfassen.

2.4.6. Therapien für Bewohner

Therapeutische Angebote für Bewohner werden in der Regel im Rahmen der Möglichkeiten der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt.

Das regelmäßige Üben und Wiederholen entsprechend eines vom Therapeuten erstellten Planes ist jedoch Bestandteil der täglichen Betreuung und nicht Therapie.

2.4.7. Nachtdienst

Bei allen drei Formen der **Vollzeitbetreuung** ist ein **Nachtanwesenheitsdienst** notwendig.

Für keine der Betreuungsformen wird von vornherein eine Verpflichtung zu einem wachenden Nachtdienst auferlegt. Es muss aber sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall eine Betreuungsperson umgehend zur Stelle ist.

Nachtanwesenheit: grundsätzlich von 22:00 bis 6:00 Uhr,

2.4.8. Begleitdienste

Sofern Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, nicht über eine entsprechende Selbständigkeit verfügen, haben sie nur wenige Möglichkeiten für individuelle Aktivitäten.

Begleitdienste ermöglichen Bewohnern individuelle Freizeit- und Bildungsaktivitäten, welche positive Wirkungen auf die Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner haben. Die Bewohner sind daher seitens der Einrichtung bei der Planung und Durchführung derartiger individueller Aktivitäten zu unterstützen.

Die Kosten für Begleitdienste sind vom Bewohner selbst zu tragen.

2.5. Personal

2.5.1. Qualifikation

In jeder Einrichtung muss sichergestellt sein, dass jederzeit ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal für die Förderung, Pflege und sozialpädagogische Betreuung zur Verfügung steht. Es ist jedenfalls erforderlich, die Qualifikationszusammensetzung und den Personaleinsatz in der Einrichtung derart zu gestalten, dass die erforderlichen pflegerischen und pädagogischen Betreuungs- und Begleitmaßnahmen zu jedem Zeitpunkt durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt werden können (z.B. Fach-Sozialbetreuer Behindertenarbeit).

In Einrichtungen müssen mindestens 60% des Personals eine fachliche Qualifikation im Sinne des § 7 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung aufweisen.

In Einrichtungen, in denen überwiegend schwerstbehinderte Menschen betreut und gepflegt werden, muss die Personalausstattung den Vorgaben des § 8 Abs.1 NÖ Pflegeheim Verordnung entsprechen.

2.5.2. Leitung

Der Rechtsträger einer Einrichtung hat einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der die persönlichen und sachlichen Anforderungen im Sinne des § 8 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung zu erfüllen hat. Für jede Einrichtung muss es einen verantwortlichen Leiter geben, wobei es mög-

lich ist, dass eine Person die Leitung für mehrere Wohngemeinschaften bzw. für Wohngemeinschaften in Verbindung mit einem Wohnhaus innehat (§ 8 Abs. 5 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung).

Die Leitung kann von einer eigenen Leitungsperson wahrgenommen werden oder von einer Person, die neben der Leitung auch andere Aufgaben ausübt. Sollte die Leitungsperson auch in der direkten Betreuung tätig sein, sind diese Stunden, wie auch die Leitungsstunden entsprechend zu dokumentieren (Dienstplan).

Der Rechtsträger hat der Abteilung Soziales einen Wechsel in der Person der Leitung unter Anschluss der erforderlichen Ausbildungsnachweise umgehend schriftlich anzuzeigen (§ 49 Abs. 4 Z.3 NÖ SHG 2000).

2.5.3. Supervision für Betreuer

Für Mitarbeiter ist regelmäßige Teamsupervision durch einen externen, qualifizierten Supervisor anzubieten. Der Supervisor für Fallsupervisionen sollte im Bereich der Behindertenarbeit erfahren sein.

2.5.4. Fortbildung

Der Rechtsträger ist verpflichtet, den Mitarbeitern regelmäßig fachliche Fortbildungen zu ermöglichen.

2.5.5. Dienstbesprechung

Mindestens einmal im Monat ist eine für die Mitarbeiter verpflichtende Dienstbesprechung durchzuführen und deren Inhalt zu dokumentieren.

2.5.6. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner und der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger.

Qualifiziertes Personal muss im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen. (siehe 2.5.1)

Delegation/Subdelegation der pflegerischen bzw. medizinischen Tätigkeiten muss durch DGKP bzw. Arzt entsprechend Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der individuellen Situation gemäß den gesetzlichen Vorgaben [§ 50a Arztesetz und der §§ 3a und 3b GuKG] erfolgen.

Detaillierte Regelungen des Personalbedarfes finden sich bei den einzelnen Betreuungsformen.

2.6. Angehörige - Außenkontakte

Mit Angehörigen wird eine Form der Zusammenarbeit gepflegt, die der Bedeutung solcher Kontakte für die Bewohner Rechnung trägt.

2.7. Personenbezogene Dokumentation

2.7.1. Erhebungen bei Neuaufnahmen:

Bei Neuaufnahmen sind zumindest folgende Informationen zu erheben und dokumentieren:

- Stammdaten: persönliche Daten
- Angaben zur Anamnese: Vorgeschichte, Lebenslauf, Voraufenthalte, etc.
- aktuelle Befunde, Gutachten und Medikationen
- Erhebung des Unterstützungs- Betreuungs- und Pflegebedarfs
- Erfassen von Bewohnerwünschen und -zielen
- Zusätzliche Vereinbarungen mit Angehörigen bzw. Sachwaltern
- Betreuungsvertrag und evt. zusätzliche Betreuungsvereinbarungen
- Individueller Zielplan ist binnen 6 Monaten zu erstellen

2.7.2. Verlaufsdokumentation:

Für jeden Bewohner ist eine personenbezogene Verlaufsdokumentation zu führen. In dieser sind u.a. die körperliche und psychische Befindlichkeit, Pflegebedarf und Pflegeplan, Medikamentenabgabe, besondere Vorkommnisse, Veränderungen der Medikation, sozialpädagogische Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf den individuellen Betreuungsplan zu dokumentieren. Die Eintragungen sind aktuell zu führen.

Auch wenn keine Vorfälle festzuhalten sind, muss mindestens wöchentlich eine Eintragung erfolgen, in welcher die durchgeführten Aktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen der Betreuer erfasst sind.

2.7.3. Berichte

Sinnvoll ist es, wenn Berichte als Protokolle von Fallbesprechungen entstehen.

Berichte müssen

- jährlich als Jahresentwicklungsbericht (Evaluation des Betreuungsverlaufes, Betreuungsziele, dazugehörige konkrete Unterstützungs- und Umsetzungsmaßnahmen)
- vor Einzelberatungen
- in Krisenfällen bzw. bei besonderen Problemen
- auf Anforderung durch die Abteilung Soziales/BVB
- bei Ausscheiden aus der Einrichtung (Abschlussbericht)

erstellt werden.

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

2.8. Einrichtungsspezifische Dokumentation

Die einrichtungsspezifische Dokumentation hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

- das einrichtungsspezifische Organigramm mit den entsprechenden Funktionsbeschreibungen,
- Dienstpläne; Fortbildungsnachweise des Fachpersonals, Dokumentation der Supervision,
- Dokumentation der Dienstbesprechungen,
- Anwesenheitslisten von betreuten Personen,
- Zeiterfassungen der Mitarbeiter und der Leitungsperson,
- Pflege- und Betreuungsdokumentation,
- Stellenbeschreibungen,
- aktuelle Auflistung der Betreuungsformen der Klienten,
- aktuelle Auflistung der Mitarbeiter mit Angabe der Qualifikation und Wochenstundenverpflichtung.

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

3. Regelungen für die unterschiedlichen Betreuungsformen

3.1. Seniorenbetreuung - Regulär

Betreuungsplätze mit Regulärbetreuung befinden sich meistens in Wohnhäusern und in Wohngruppen, können aber auch im Rahmen von Wohngemeinschaften installiert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass eine adäquate Tagesgestaltung bzw. Tagesstruktur angeboten wird.

3.1.1. Zielgruppe

Ergänzend zu Punkt 1.2.:

Regulärbetreuung ist die umfassende Vollzeitbetreuung für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld bis inkl. Pflegegeldstufe 4.

3.1.2. Leistungsangebot

Der Rechtsträger stellt den Betreuungsplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Dabei stellt auch eine adäquate Tagesgestaltung bzw. Tagesstruktur einen zentralen Teil des Leistungsangebotes dar.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Zu den Leistungen siehe auch Punkt 2.4.

Ziel ist die Erhaltung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst normalisierten und selbst bestimmten Lebens.

3.1.3. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Richtwert: 0,52 Dienstposten pro Klient

3.2. Seniorenbetreuung - Schwerstbehindert

Betreuungsplätze mit Schwerstbehindertenbetreuung befinden sich in der Regel in Wohngruppen und Wohnhäusern.

3.2.1. Zielgruppe

Ergänzend zu Punkt 1.2.

Menschen mit Behinderung, welche auf umfassende Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte rund um die Uhr angewiesen sind.

Schwerstbehindertenbetreuung ist in der Regel die umfassende Vollzeitbetreuung für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld von zumindest der Stufe 5.

Im Vergleich zu Bewohnern der Regulärbetreuung bedürfen Bewohner im Rahmen der Schwerstbehindertenbetreuung einer intensiveren Betreuung und Pflege. Weiters sind aufgrund problematischer Verhaltensweisen oder sonstiger Bedürfnisse besondere Aufsicht und wiederholtes Krisenmanagement erforderlich.

In Ausnahmefällen kann bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (Eigen- und/ oder Fremdgefährdung) für Menschen mit Behinderung einer niedrigeren Pflegegeldstufe die Schwerstbehindertenbetreuung zuerkannt werden.

Die Zuerkennung erfolgt durch die Abteilung Soziales unter Mitwirkung des Rechtsträgers und nach Vorlage der Betreuungsdokumentation, sowie erforderlichenfalls Einholung eines fachärztlichen Gutachtens.

3.2.2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot ist inhaltlich gleich wie bei der Regulärbetreuung, geht aber hinsichtlich Intensität und Ausmaß deutlich darüber hinaus. Es kommen Leistungen vor allem im Bereich der Erhaltung der Fähigkeiten, der Pflege und im Umgang mit problematischen Verhaltensweisen hinzu.

Dabei stellt auch eine adäquate Tagesgestaltung bzw. Tagesstruktur einen zentralen Teil des Leistungsangebotes dar.

3.2.3. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Richtwert: 0,76 Dienstposten pro Klient

3.3. Seniorenbetreuung - Intensiv

Betreuungsplätze mit Intensivbetreuung befinden sich in der Regel in Wohngruppen und Wohnhäusern.

3.3.1. Zielgruppe

Ergänzend zu Punkt 1.2.

Menschen mit Behinderung, welche auf umfassende Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte rund um die Uhr angewiesen sind.

Intensivbetreuung ist Vollzeitbetreuung für

- Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld **der Stufe 7** verbunden mit einem **extrem erhöhten Pflegeaufwand** (mind. 230 Stunden pro Monat)
- Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab **Stufe 6** verbunden mit **massiven Verhaltensauffälligkeiten**.

3.3.2. Leistungsangebot

Zusätzlich zur Schwerstbehindertenbetreuung ist eine besonders intensive Betreuung bzw. aufgrund des Pflegebedarfs im Rahmen einer weitgehenden Fremdversorgung eine umfassende Pflege nach den Grundsätzen aktivierender Pflege sowie eine Begleitung und Förderung nach den Grundsätzen basaler Pädagogik notwendig. Im Umgang mit Problemverhalten wird häufiges und fachlich anspruchsvolles Krisenmanagement geleistet. Es werden aber auch Strategien mit dem Ziel der Verminderung des Problemverhaltens konzipiert und umgesetzt. Dabei stellt auch eine adäquate Tagesgestaltung bzw. Tagesstruktur einen zentralen Teil des Leistungsangebotes dar.

3.3.3. Feststellung des Bedarfs

Der Antrag auf Intensivbetreuung ist von den Rechtsträgern mit den entsprechenden Unterlagen bei der Abteilung Soziales einzubringen.

Der Antrag auf Intensivbetreuung hat neben den Daten des Bewohners auch eine detaillierte Begründung/Sachverhaltsdarstellung und die Beschreibung der konkret geplanten bewohnerbezogenen Maßnahmen, die geplanten Ziele und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu enthalten. Die für die Maßnahmen vorgesehenen Ressourcen und Kosten (Obergrenze ist der Intensivsatz) sind zu beschreiben und quantifizieren.

Die Feststellung des Bedarfs an Intensivbetreuung erfolgt durch die Abteilung Soziales unter Mitwirkung des Rechtsträgers und nach Vorlage der Betreuungsdokumentation, sowie erforderlichenfalls Einholung eines fachärztlichen Gutachtens.

3.3.4. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Richtwert: 1,19 Dienstposten pro Klient

4. Administration

4.1. Allgemeine Regelungen

4.1.1. Beginn einer Betreuung

Die Aufnahme in eine Einrichtung bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch die Abteilung Soziales.

Die Person mit Behinderung bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat bei der Gemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Abteilung Soziales einen Sozialhilfeantrag einzubringen. Die entsprechende Bewilligung erfolgt mit Bescheid (§§ 32 und 33 NÖ SHG).

Die anfallenden Kosten werden zunächst durch das Land NÖ getragen. Jedoch besteht die gesetzliche Verpflichtung des Hilfeempfängers sowie der gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen zur Leistung eines entsprechenden Kostenbeitrages bzw. Kostenersatzes zu diesen anfallenden Kosten der bewilligten Maßnahme.

4.1.2. Ende einer Betreuung

Die Betreuung kann jederzeit durch den Bewohner bzw. dessen gesetzlichen Vertreter beendet werden.

Wenn eine Einrichtung die Betreuung eines Bewohners ohne dessen Zustimmung oder gegen seinen Willen beenden will, dann ist vorher das Einvernehmen mit der Abteilung Soziales herzustellen.

4.1.3. Standesmeldungen

Diese sind an die Abteilung Soziales jedenfalls in folgenden Situationen zu übermitteln:

- Tatsächlicher Eintritt des Bewohners in die Einrichtung
- Beendigung der Betreuung (mit Begründung)

4.1.4. Aufsicht und Kontrolle

Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung im Sinne des § 52 NÖ Sozialhilfegesetz 2000.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen. Die Rechtsträger sind verpflichtet, über Ersuchen der Abteilung Soziales die notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Rechnungsabschlüsse, sowie der für die Planung notwendigen Informationen zu Personalstruktur, Kostenstruktur, etc.

4.2. Abgeltung von Leistungen

4.2.1. Leistungsabgeltung für Pflege und Betreuung

Das Land Niederösterreich bezahlt für sämtliche Formen der Betreuung Jahrespauschalen. Diese setzen sich zusammen aus:

- PERSONALKOSTEN und
- SACHAUFWAND

Die Personalkosten umfassen die Lohn- und Lohnnebenkosten, freiwillige soziale Aufwendungen, Abfertigungen, etc.

Sachaufwendungen umfassen Mieten oder Abschreibungen, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Instandhaltungskosten, Reinigungskosten, Verpflegung, Büromaterialien, Porto, Telefon, Kosten der Materialien für die Betreuung und Förderung, Hygieneartikel, gegebenenfalls auch zentrale Aufwendungen für Verwaltung, etc.

Kosten der Errichtung bzw. der Erweiterung einer Einrichtung stellen einen außerordentlichen Aufwand dar und werden nicht als Sachaufwand im laufenden Betrieb abgegolten.

Zusätzliche Leistungen (z.B. Mehrkosten aus Urlaubsaktionen, etc.) der Rechtsträger können dem Land nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Jahrespauschalen sind im Anhang 1 ersichtlich und werden jährlich durch die Abteilung Soziales angepasst.

4.2.2 Abwesenheit von Bewohnern

Ein Abwesenheitstag fällt an, wenn ein Bewohner die Nacht und die daran anschließende Morgenbetreuung nicht in der Einrichtung verbringt.

Als Morgenbetreuung gilt die Zeit vom Aufstehen bis zum Beginn der Tagesbetreuung (Montag bis Freitag) bzw. die Zeit bis einschließlich Mittagessen (Samstag, Sonn- und Feiertag).

Nicht als Abwesenheitstage gelten:

- Krankenhaus-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte
- Urlaubsaktionen der Rechtsträger, bei welchen die Bewohner gemeinsam mit den Betreuern auf Urlaub fahren und dort von ihnen betreut werden.

Für bis zu 82 Abwesenheitstage gilt:

Es kommt zu keiner Reduzierung der Pauschalzahlungen.

Für Abwesenheiten über 82 Tage gilt:

Für jeden Verpflegtag, der über eine 82-tägige Abwesenheit des betreuten Menschen hinausgeht, wird ein Betrag von 1/365 der jeweils bewilligten Jahrespauschale ohne Taschengeld bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

Falls die Unterbringung nicht das ganze Jahr andauert, so gilt die 82-tägige Abwesenheit aliquot entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit.

4.2.3. Verrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt durch periodische Rechnungslegung durch den Rechtsträger im Nachhinein. Der Abrechnung ist eine Namensliste der Bewohner anzuschließen. Eine Akontozahlung in entsprechender Höhe kann auf Antrag monatlich im Voraus geleistet werden.

Bis spätestens 31. März des Folgejahres ist eine genaue Abrechnung unter Berücksichtigung der Abwesenheitstage (siehe Punkt 4.2.5.) vorzulegen. Dieser Abrechnung ist eine Anwesenheitsliste anzuschließen. Das Formular für die Abrechnung befindet sich im Anhang 2 dieser Richtlinien.

Bei Aufnahme bzw. bei Entlassung von Bewohnern wird entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit aliquot ($x/365$ stel der bewilligten Jahrespauschale) abgerechnet.

4.2.4. Kostenbeiträge von Bewohnern

Die Rechtsträger sind bei Kostenübernahme durch das Land NÖ nicht berechtigt, von Bewohnern selbst oder deren unterhaltspflichtigen Angehörigen für die Erfüllung der für die jeweilige Betreuungsform übernommenen Verpflichtungen Kostenbeiträge zu verlangen.

Leistungen, welche nicht Inhalt der jeweiligen Betreuungsform sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden, wenn diese vom Bewohner erwünscht (z.B. Urlaubsaktionen, etc.) bzw. bewohnerspezifische Kosten (z.B. Selbstbehalte für Heilbehelfe, Rezeptgebühren, etc.) sind.

Übersicht der Dienstposten pro Klient

Wohnform	Richtwert
Seniorenbetreuung - Regulär	0,52
Seniorenbetreuung - Schwerstbehinderten	0,76
Seniorenbetreuung - Intensiv	1,19

Übersicht über die Tarife Verrechnungssätze „Wir im Alter“ 2017

Seniorenbetreuung - Regulär	45.182,40 pro Jahr
Seniorenbetreuung - Schwertbehindert	65.350,80 pro Jahr
Seniorenbetreuung - Intensiv	91.455,60 pro Jahr